

## Merkblatt

Zur Verpflichtungserklärung gemäß §68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S.1950) – in der zurzeit geltenden Fassung.

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen, der für die Einreise ein Visum benötigt / für einen Ausländer, für die Dauer seines Aufenthaltes, den Lebensunterhalt sicherzustellen, und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben. Hierzu werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Die Angaben in der Verpflichtungserklärung sind freiwillig. Unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bedroht. (§95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG)

Bitte füllen Sie das Formular „Angaben zur Verpflichtungserklärung“ deshalb vollständig, richtig und deutlich lesbar aus.

Die Verpflichtung umfasst insbesondere

- Die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens (§68 Abs. 1 AufenthG)
- Die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§68 Abs. 1 AufenthG)
- Die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§66 Abs. 1+2 AufenthG)

Die Haftung besteht für die Zeit, für die die Verpflichtungserklärung gilt. Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

Wird die Verpflichtungserklärung durch mehrere Personen abgegeben, findet die Regelung §421 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) Anwendung.

(§421 BGB Gesamtschuldner: Schulden mehrere eine Leistung in der Weise, dass jeder die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger aber die Leistung nur einmal zu fordern berechtigt ist (Gesamtschuldner), so kann der Gläubiger die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur Bewirkung der ganzen Leistung bleiben sämtliche Schuldner verpflichtet.)

Bitte legen Sie zur Prüfung folgende Unterlagen vor:

- Gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass/anerkannter Passersatz)
- Bei einer Verpflichtung für einen Daueraufenthalt werden Sie im Einzelnen über weitere erforderliche Unterlagen durch die Behörde informiert

Für die Bearbeitung oder Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,00 EUR** erhoben.

### **Auflösung/Widerruf einer Verpflichtungserklärung**

Die vorzeitige Auflösung bzw. Widerruf der Verpflichtungserklärung ist i. d. R. nicht möglich. Grundsätzlich haben Sie sich für die Dauer der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung verpflichtet. Solange der Ausländer/die Ausländerin, für den/die Sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, keine neue ausreichende Finanzierung des Lebensunterhaltes nachweist, sind Sie weiterhin verpflichtet die Kosten bis zur endgültigen Ausreise des/der Ausländers/Ausländerin aufzukommen.

## ANGABEN ZUR VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

### Ich der/die Unterzeichnende

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort in	
Staatsangehörigkeit	
Identitätsdokument / Nummer	Aufenthaltstitel
wohnhaft in / Adresse	Beruf

### verpflichte mich gegenüber der Ausländerbehörde/Auslandsvertretung, für

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und –ort in	
Staatsangehörigkeit	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Reisepass Nr.	
wohnhaft in / Adresse	
Verwandtschaftsbeziehung mit dem Antragssteller	
Begleitender Ehegatte Name: _____ Geschlecht: <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich Vorname: Geburtsdatum und –ort: _____ in _____ Passnummer: _____	
Begleitende(s) Kind(er): Name / Vorname(n) / Geburtsdatum und –ort  in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich in <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	

### Dauer der Verpflichtung

Voraussichtliches Einreisedatum vom:

### Beabsichtigter Aufenthaltszweck

Besuch     Studium     Sprachkurs   

### Ich habe eine Unterhaltsverpflichtung

Nein     Ja, gegenüber \_\_\_\_\_ Personen

### Ich habe weitere Einladungen ausgesprochen

Nein     Ja, gegenüber \_\_\_\_\_ Personen

### Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Duisburg, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Name:

Vorname

Anschrift

Ich erkläre hiermit, keine weitere Verpflichtungserklärungen gemäß §68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) abgegeben zu haben und keine Leistungen nach dem Zweiten (SGB II – Arbeitslosengeld II) oder Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII – Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung) nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeldgesetz zu beziehen.

Des Weiteren erkläre ich, dass keine Pfändungen von meinem Einkommen vorgenommen werden, und dass ich über genügend Einkommen verfüge, um den Lebensunterhalt der von mir eingeladenen Person sicherzustellen.

Auf den Umfang der eingegangenen Verpflichtungen wurde ich hingewiesen. Die Verpflichtung umfasst insbesondere:

- **Die Versorgung mit Wohnraum und den Bedarf des täglichen Lebens (§68 Abs. 1 AufenthG)**
- **Die Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit (§68 Abs. 1 AufenthG)**
- **Die Aufwendungen für die Rückreise und im Falle einer nicht fristgemäßen freiwilligen Ausreise auch die Kosten einer Abschiebung (§66 Abs. 1+2 AufenthG)**

**Die Abschiebungskosten können sich aus folgenden Positionen zusammensetzen:**

- **Transportkosten (Treibstoff)**
- **Kosten für die Passersatzpapierbeschaffung**
- **Haftkosten (Abschiebungshaft)**
- **Personal- + Reisekosten**
- **Kosten für eine ärztliche Untersuchung u. ggfs. Begleitung, sowie Übergabe an einen Arzt im Heimatland. Kosten für im Heimatland nicht (sofort) zugängliche Medikamente**
- **Sonstige Kosten zur Vorbereitung und Durchführung der Abschiebung. Kosten können auch bei gescheiterten Abschiebungsversuchen anfallen**
- **Kosten für Dolmetscherdienste**
- **Türöffnungskosten**
- **Flugkosten**
- **Kosten für Sicherheitsbegleitung**

Ich bin die Verpflichtung freiwillig eingegangen.

**Ich wurde darüber aufgeklärt, dass ich bei der Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Angaben gemäß §95 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft werden kann.**

Das Original dieser Verpflichtungserklärung wurde mir zur Weiterleitung an den Einzuladenden ausgehändigt. Dieser hat das Original der Verpflichtungserklärung sowie eine Kopie bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung vorzulegen. Das Original verbleibt anschließend zur Vorlage bei der Grenzkontrolle beim Einzuladenden (Ausländer).

**Zusatz bei Abgabe der Verpflichtungserklärung durch mehrere Personen:**

Über die Regelung des §421 Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) – gesamtschuldnerische Haftung – wurde ich unterrichtet.

Das Merkblatt zur Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

Duisburg, den

---

Unterschrift

- Ausfertigung für die Akte-



### **Hinweise für den Verpflichtungsgeber**

Zur Verpflichtungserklärung gemäß §68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vom 30.07.2004 (BGBl. I S.1950) – in der zurzeit geltenden Fassung.

Sie beabsichtigen, einen ausländischen Gast zu Besuchszwecken einzuladen, der für die Einreise ein Visum benötigt / für einen Ausländer, für die Dauer seines Aufenthaltes, den Lebensunterhalt sicherzustellen, und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung abgeben.

#### **Bitte legen Sie zur Prüfung folgende Unterlagen vor:**

- **Gültiger amtlicher Ausweis (Personalausweis/Reisepass/anerkannter Passersatz)**
- **Bei einer Verpflichtung für einen Daueraufenthalt werden Sie im Einzelnen über weitere erforderliche Unterlagen durch die Behörde informiert**

Für die Bearbeitung oder Anerkennung einer Verpflichtungserklärung wird eine Gebühr in Höhe von **29,00 EUR** erhoben.

#### **Hinweis zur Auflösung/Widerruf einer Verpflichtungserklärung**

Die vorzeitige Auflösung bzw. Widerruf der Verpflichtungserklärung ist i. d. R. nicht möglich. Grundsätzlich haben Sie sich für die Dauer der von Ihnen abgegebenen Verpflichtungserklärung verpflichtet. Solange der Ausländer/die Ausländerin, für den/die Sie die Verpflichtungserklärung abgegeben haben, keine neue ausreichende Finanzierung des Lebensunterhaltes nachweist, sind Sie weiterhin verpflichtet die Kosten bis zur endgültigen Ausreise des/der Ausländers/Ausländerin aufzukommen.

Merkblatt erhalten: Duisburg, den

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname des sich Verpflichtenden

**Erklärung des Verpflichtungserklärenden vor der ABH / AV  
zur Abgabe der Verpflichtungserklärung**

**vom:** .....

**Nr.:** .....

**„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:**

**1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen**

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

## **2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen**

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhältigen Ausländern ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrengt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen bzw. wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vgl. § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

## **3. Vollstreckbarkeit**

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

## **4. Freiwilligkeit der Angaben**

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z.B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nummer 2 lit. g AufenthV und ggf. Art. 9 Nr. 4 lit. f) i.V.m. Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.**

Unterschrift des sich Verpflichtenden:

.....

Duisburg, den

Name, Vorname